

## BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 26 1029/2-II/4/85 (25)

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Vereinsgesetz 1951  
geändert wird (Vereinsgesetz-  
Novelle 1985);

5/SN-131/ME  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 53 33

Durchwahl 1288

Sachbearbeiter:  
OR Dr. Riepl

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Wien

Entwurf eines Bundesgesetzes	ZL	20	-GE/1985
Datum: 28. MRZ. 1985			
Verteilt 29. MRZ. 1985 <i>Fischer</i>			

*Dr. Waiz*

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich, in  
der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum  
zitierten Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Inneres  
im Sinne der Entschließung des Nationalrates aus Anlaß  
der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes BGBl.  
Nr. 178/1961 zu übermitteln.

26. März 1985

Für den Bundesminister:

Dr. Waiz

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Klimmell*

## BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 26 1029/2-II/4/85

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Vereinsgesetz 1951  
geändert wird (Vereinsgesetz-  
Novelle 1985)

z.Z. 90 745/2-II/15/85 vom  
21. Februar 1985

Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 53 33

Durchwahl 1288

Sachbearbeiter:  
OR Dr. Riepl

An das  
Bundesministerium für  
Inneres  
W i e n

Zu dem mit bezogener do. Note übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vereinsgesetz 1951 geändert wird (Vereinsgesetz-Novelle 1985), nimmt das Bundesministerium für Finanzen wie folgt Stellung:

Wie in den Erläuterungen ausgeführt wird, hat sich seit der Entstehungszeit des Vereinsgesetzes 1867, wieder-verlautbart als Vereinsgesetz 1951, manche Rechtsauffassung geändert. So wird z.B. nach dem gegenwärtigen Verständnis des gebührenrechtlichen Eingabenbegriffes die Gebührenpflicht für gesetzlich vorgesehene Pflichtmeldungen verneint, wenn ihre Vornahme oder Unterlassung keinerlei Rechtswirkungen für die Tätigkeit des Meldepflichtigen nach sich zieht. Allein die Vermeidung einer Verwaltungsstrafe begründet noch kein für das Vorliegen einer Eingabe im Sinn des Gebührengesetzes erforderliches Privatinteresse. Die bestehende Gebührenbefreiung des § 16 ist damit mit Ausnahme für die im Entwurf nicht mehr vorgesehenen Anzeigen nach § 15 obsolet geworden.

Da die im § 12 des Entwurfes auferlegten Meldepflichten auf die Erlaubtheit der Vereinstätigkeit keinen Einfluß haben, führt ihre Befolgung zu keiner Gebührenpflicht. § 12 Abs. 3

· / .

- 2 -

hat daher als überflüssig zu entfallen.

An der Vollzugsbestimmung ändert sich dadurch nichts, weil die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen ohnehin nicht wahrgenommen wurde.

Bei Durchsicht des Entwurfes fällt weiters auf, daß

1. im § 27 Abs. 1 Veröffentlichungen in der "Amtlichen Zeitung" vorgesehen sind, wodurch das Publikationsorgan nach ho. Ansicht nicht hinreichend klargestellt ist, auch wenn sich dadurch am bestehenden Text nichts ändert,
2. es im § 27 Abs. 2 richtig Bundesverwaltungsabgaben und nicht Bundesverwaltungsgebühren heißen müßte und im übrigen unter den im § 27 Abs. 2 verwendeten Begriff "bundesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben" sowohl die Bundesverwaltungsabgaben als auch die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren fallen, sodaß deren gesonderte Aufzählung nicht erforderlich ist.
3. die Vollzugsbestimmung des § 31 in Inhalt und in der Terminologie dem Bundesministeriengesetz bzw. den legistischen Richtlinien nicht entspricht.

Zu Art. I Z. 1:

"Es mag zutreffen, daß das Versicherungsaufsichtsgesetz das Recht der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit als lex specialis vollständig regelt, sodaß für eine Anwendung des Vereinsgesetzes kein Raum bleibt. Dennoch erscheint es aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit geboten, die betreffende Ausnahmebestimmung im § 2 Vereinsgesetz 1951 beizubehalten. Es sollte lediglich der Ausdruck "Vereine für Versicherungsgeschäfte" durch den Ausdruck "Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit" ersetzt werden.

Die Begründung in den Erläuterungen zur gegenständlichen Bestimmung, daß die Zitierung der dort angeführten Vereine deshalb entbehrlich sei, weil für sie bereits eigene Normen erlassen worden sind, scheint jedenfalls ins Leere zu gehen. Die geltende Fassung des § 2 Vereinsgesetz 1951 geht nämlich gerade davon aus, daß für die in dieser Bestimmung genannten Vereine und Gesellschaften besondere

- 3 -

gesetzliche Vorschriften bestehen. Im übrigen bestehen besondere gesetzliche Vorschriften auch für Vereine und Gesellschaften, die auf Gewinn berechnet sind; für diese soll jedoch die geltende Rechtslage bestehen bleiben.

Nach der Begründung zum Entwurf wäre nur ein gänzlicher Wegfall des § 2 folgerichtig."

Weiters sollte im § 6 Abs. 1 erster Satz das Wort "kann" durch "hat" ersetzt werden, zumal der Einräumung eines Ermessens hier jedwede ratio abzusprechen ist.

Ebenso ist im § 27 Abs. 1 erster Satz der Ausdruck "amtliche Zeitung" durch den Passus "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu ersetzen, soferne nicht auch an Publikationen in anderen "amtlichen Zeitungen" gedacht ist.

In den Erläuterungen zu Z. 7 und 8 müßte es "Landeshauptmänner" statt "Landeshauptleute" lauten.

Abschließend geht das Bundesministerium für Finanzen davon aus, daß den Bundesländern durch den vorliegenden Gesetzentwurf keine zusätzlichen finanziellen Belastungen entstehen.

26. März 1985

Für den Bundesminister:

Dr. Waiz

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung